

26 12 50



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

h

Nr. 36

Ausgegeben Danzig, den 29. Dezember

1926

Inhalt. Verordnung zur Ueberleitung des Strafprozesses in die Strafprozessreform (S. 335). — Verordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung vom 5. Oktober 1926 (S. 335).

86

Verordnung

zur Überleitung des Strafprozesses in die Strafprozessreform. Vom 21. 12. 1926.

Auf Grund des § 1 Ziffer 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die für das Geschäftsjahr 1926 ausgelosten Schöffen und Hilfschöffen bleiben bis zum Inkrafttreten der Justizreform, spätestens bis zum 28. Februar 1927, im Amt.

Für die genannte Zeit sind die Geschworenen und Hilfsgeschworenen aus der für das Geschäftsjahr 1926 aufgestellten Auswahlliste (§ 88 G. B. G.) auszulosen.

Artikel II.

Soweit gesetzliche Bestimmungen der vorstehenden Regelung widersprechen, werden sie für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 21. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

87

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 5. Oktober 1926 (V 32 —). Vom 20. 12. 1926.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 5. Oktober 1926 wie folgt geändert:

In der Anlage A unter II Nebengebühren Nr. 41 ist hinter „Inlandsverkehr“ einzufügen: und Auslandsverkehr und in der Geldspalte zu ändern 20 in 50 P. Die Nr. 42 ist mit allen Angaben zu streichen.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1927 in Kraft.

Danzig, den 20. Dezember 1926.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 1. 1927).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrichtungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.